

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 18 (1921)

Heft: 2

Artikel: Heiratschacher

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Heiratschacher.

Johann A., geb. 1855, von X., verheiratete sich am 13. Januar 1917 in dritter Ehe mit Witwe Maria B., geb. 1846, von Y. Er ist von seinen beiden ersten Frauen geschieden. Die elterliche Gewalt über seine vier Kinder zweiter Ehe mußte ihm wegen Vernachlässigung der Vaterpflichten entzogen werden. Die Armenpflege X. hatte sich der Kinder anzunehmen. Bis anfangs November 1919 betrugen die Auslagen der Armenpflege für die Familie 10,213 Fr. Witwe B. war ebenfalls schon jahrelang vor dem Abschluß der gegenwärtigen Ehe almosengenößig, zuletzt in der Anstalt M. untergebracht. Die Verheiratung der beiden wurde durch die Armenpflege Y. in der Weise gefördert, daß die Behörde dem A. auf seine Anfrage eine Zuwendung von 300 Fr. in Aussicht stellte für den Fall, daß er die B. wirklich nehme. Die Auszahlung des Betrages erfolgte nach Eheschluß in barem Gelde und wurde von der Armenpflege Y. als Abschiedsgabe für notwendige Anschaffungen gebucht. Seither hat Frau A. wiederholt die Armenpflege X. in Anspruch nehmen müssen und befindet sich seit Januar 1920 zu deren Lasten in der Anstalt M.

In dem Verhalten der Armenpflege X. erblickte die Armenpflege Y. einen unstatthaften Heiratschacher zum Nachteil einer andern Gemeinde und verlangte, es sei die Armenpflege Y. zu verpflichten, die Hälfte der entstandenen und weiterhin entstehenden Unterstützungsauslagen für Frau A. zu ihren Lasten zu übernehmen. Hierauf wollte die Armenpflege Y. nicht eintreten. Die zuständige Armentdirektion gelangt zu folgenden Feststellungen und Schlüssen:

1. Wie aus den Akten hervorgeht, war Witwe B. schon im Jahre 1915 wegen Altersschwäche und Gebrechlichkeit (teilweiser Körperlähmung) in der kantonalen Pflegeanstalt M. versorgt, wurde im Juni dieses Jahres von der Armenpflege aus der Anstalt genommen und bei ihrem jetzigen Manne, Johann A., zu 200 Fr. jährlich als Haushälterin ver kostgeldet. Sie bekam bald Streit mit A., ging anfangs September 1915 nach Basel, kehrte nach etwa 14 Tagen wieder zu A. zurück, bekam neuerdings Streit mit ihm und wurde schließlich auf Neujahr 1916 in der Anstalt M. versorgt. Sie war also damals schon und zwei Jahre später vermutlich in nicht geringerem Grade anstaltsbedürftig. Ihre Ver kostgeldung bei A. war eine verfehlte Maßnahme gewesen, deren Wiederholung je länger desto weniger sich empfahl. Wenn die Armenpflege Y. trotzdem im Jahre 1917 sogar der dauernden Verbindung des Mannes mit der gebrechlichen Greisin aktiven Vorschub leistete, so kann hierin nach der ganzen Vorgeschichte des Falles keine armenpflegerische Handlung erblickt werden. Statt fürsorglicher müssen andere Gründe dabei den Ausschlag gegeben haben.

2. Diese Annahme wird bestätigt durch die ganze Art und Weise, wie die Angelegenheit von der Armenpflege behandelt wurde. Es wurden dabei so ziemlich alle Voraussetzungen einer gewissenhaften Fürsorgetätigkeit außer acht gelassen. Ob die verlangte Geldspende einem Notbedarfe entsprach und ob diesem mit 300 Fr. überhaupt genügt werden konnte, wurde nicht untersucht, sondern ohne weiteres von dem Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des fragwürdigen Ehebundes ausgegangen. In den Verhandlungen mit Johann A. verlautet nichts über bestimmte einzelne Anschaffungen und deren Notwendigkeit. Vielmehr wurde dem Manne ohne weiteres eine runde Summe, zahlbar nach Sicht des Trauscheins, zugesagt.

Bei einer richtigen Untersuchung des Falles hätte sich ergeben müssen, daß A. ein pflichtvergessener, seit Jahren almosengenößiger Familienvater war, dessen Heiratsofferte eine Gewissenlosigkeit war, bei der sich am allerwenigsten

eine Armenbehörde mitschuldig machen durfte. Die Armenpflege N. unterließ aber die nähere Prüfung des Falles und bekümmerte sich nach Auszahlung der 300 Fr. auch gar nicht weiter darum, ob diese eine bestimmungsgemäße Verwendung fanden. Ihre ganze Handlungsweise kann vor dem Gesetz nicht Stand halten, sondern stellt sich als eine mißbräuchliche Benützung der behördlichen Befugnisse dar.

3. Die Armenpflege X. war bei der Sache mindestens so stark beteiligt, wie die Armenpflege N. und hätte also erwarten dürfen, daß ihr nicht nur von Anfang an Kenntnis gegeben, sondern das volle Mitspracherecht eingeräumt worden wäre. Da dies nicht geschehen, sondern alles hinter ihrem Rücken vollzogen worden ist, so kann sich die Armenpflege X. mit Recht über diejenige von N. beklagen.

4. Die durch den Ehebund A.-B. geschaffene Rechtslage kann nachträglich nicht durch Verwaltungsverfügung wieder geändert werden. Die Unterstützungs pflicht der Gemeinde N. gegenüber Frau A. hat aufgehört. Der Anspruch, den X. gegen N. erhebt, ist nicht ein Unterstützungsanspruch im Sinne des Armen gesetzes, sondern ein Schadenersatzanspruch nach Artikel 41 des Obligationen rechtes, der allenfalls vor den Gerichten geltend zu machen ist. Ein Entgegen kommen der Armenpflege N. zum Zwecke der außerprozeßualen Verständigung würde sich nach Lage der Dinge rechtfertigen.

Da die Armenpflege N. jedoch den einmal eingenommenen Standpunkt nicht änderte, drohte schließlich die Armenpflege X. N. den Prozeß an; denn nach der oben erwähnten Verfügung ist der Anspruch, den X. gegen N. erhebt, nicht ein Unterstützungsanspruch im Sinne des Armen gesetzes, sondern ein Schadenersatzanspruch nach Artikel 41 des Obligationenrechtes. Sie ersuchte jedoch nochmals, den öftlichen Vorschlag anzunehmen; denn X. wollte, wenn irgend wie möglich, vermeiden, daß zwei zürcherische Armenpflegen Geld für Streitigkeiten auswerfen, das besser für Armenzwecke verwendet wird. N. bequemte sich schließlich, ohne jedoch eine strafbare Handlung oder Pflicht anzuerkennen, dazu X. eine einmalige Summe in ungefähr der Höhe der Prozeßkosten, d. h. 300 Fr. zu übermachen, wenn X. von einer Strafflage absehe. X. ist dann in zuvorkommender Weise auf die Offerte von N. eingetreten und wird die Kritik über die vorstehend beschriebene Bürgerverschiebung der Öffentlichkeit überlassen. Eventuell nimmt sich die Oberbehörde dieses eigenartigen Falles noch an, um künftig hin Entscheide fällen zu können, denen sich Armenpflegen unter Ausschaltung der Gerichte zu fügen haben.

Vom heutigen Wanderburschenwesen.

Einen Einblick in die heutigen Verhältnisse der Wanderburschen oder „Kunden“ (siehe auch die Verhandlungen der XI. schweiz. Armenpflegerkonferenz in Biel 1918, im „Armenpfleger“ 15. Jahrg. Seite 89 ff.) gibt der Rückblick auf „10 Jahre Herbergsarbeit 1910—20“, verfaßt von Emanuel Haller, dem Hausbater der Herberge zur Heimat in Bern. Er weist darauf hin, daß trotz allen Kriegsgästen der verschiedensten Art die Wanderburschen als Stammgäste nicht ausgeblichen, sondern der Herberge treu geblieben sind. Wohl war ihre Zahl vorübergehend etwas zurückgegangen; denn der deutsche und der nordische Handwerksbursche, wie er uns in Bild und Wort oft vor Augen gestellt wird, ist mit dem Kriege so gut wie verschwunden und wird kaum so bald wieder zurückkehren. Die Gesellschaft, die heute in der Fremdenstube der Herberge ein-